

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00018 vom 9. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2025.00018

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00018 du 9 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00018 del 9 settembre 2025

Erwägungen

E. 9

S. 1) rechtsprechungs gemäss nicht im vorliegenden Verfahren zugesprochen werden dürfen (vgl. Urteil des damali gen Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 61/00 vom 26. Sep tem ber 2001 E.

5), weil der Gläubiger von Gesetzes wegen berechtigt ist, diese Kosten von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 des Bundes gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG). 3.2.5

Aufgrund der vorliegenden Akten ist somit eine Forderung der Klägerin in der Höhe von Fr. 8'653.40 (inkl. der Mahngebühr im Betrag von Fr. 3 00.--) nebst Zins zu 5 % ab 1 9. Juli 2024 (Urk. 2/9) sowie Fr. 500.-- (Umtriebsentschädigung für das Betreibungsbegehren, ohne Zins) ausgewiesen. Laut Zahlungsbefehl vom 23.

Juli 2024 hat die Klägerin eine «Forderung vom 19.07.2024» im Betrag von Fr.

9'104.85 in Betreibung gesetzt. Sie führte im vorliegenden Verfahren aber nicht näher aus, wie sich diese Forderung zusammensetzt und der Betrag von Fr.

9'104.85 ist anhand der eingereichten Akten nicht nachvollziehbar. Da die Klägerin bezüglich ihrer Forderung eine Substantiierungspflicht trifft (E. 2.3) und sie dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, muss das Sozialver sicherungsgericht keine weiteren Abklärung tätigen. 4.

Demnach ist die Beklagte in teilweiser Gutheissung der Klage zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von Fr. 8'653.40 nebst Zins zu 5 % seit 1 9. Juli 2024 sowie Fr. 500.--

zu bezahlen. Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. «...» des Betreibungs amtes Zürich 2 (Zahlungs befehl vom 23 . Juli 2024) ist im Umfang von Fr. 8'653.40 nebst Zins zu 5 % seit 19. Juli 2024

aufzuheben . Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

Für mit dem Urteil im vorliegenden Verfahren zugesprochenen Forderung in der Höhe Fr. 500.-- (Umtriebsent schä di gung für das Betreibungsbegehren, E.

3.2.2) kann im Betreibungsverfahren Nr. «...» des Betreibungsamtes Zürich 2 keine Rechtsöffnung erteilt werden, weil die Klägerin die Forderung in der Höhe von Fr. 500.-- gemäss Zahlungs befehl vom 23. Juli 2024 (Urk. 2/9) nicht in Betrei bung gesetzt hat. 5.

Der Klägerin steht in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge keine Prozessentschädigung zu

(§ 34 Abs. 2 GSVGer ; BGE 128 V 124 E. 5b). Der Einzelrichter erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin

Fr. 8'653.40 nebst Zins zu 5 % seit 1 9. Juli 2024 sowie Fr. 500.--

zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. «...» des Betreibungs amtes Zürich 2 (Zahlungs befehl vom 23 . Juli 2024) wird im Umfang von Fr. 8'653.40 nebst Zins zu 5 % seit 1 9. Juli 2024 aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Klägerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Servisa Sammelstiftung - X.____ AG in Liquidation
- Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDer Gerichtsschreiber
HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.